

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Technische Sicherheitsmanagement der DWA

Gültig ab 1. Juli 2014

Diese AGB regeln das Verfahren zur Erlangung des bestätigten Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) im Sinne der Merkblätter

- DWA-M 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen“,
- DWA-M 1001 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen“ sowie
- DWA-M 1002 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Talsperren und großen Stauanlagen“.

Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Ziel einer TSM-Prüfung

Ziel einer TSM-Prüfung ist die systematische Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der technischen Sicherheit von Betreibern von Abwasseranlagen, Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Zunächst wird vom Unternehmen bzw. Gewässerunterhaltungspflichtigen eine Selbsteinschätzung durchgeführt, danach kann eine systematische und unabhängige Prüfung durch ein TSM-Expertenteam der DWA vor Ort erfolgen.

§ 3 Begriffe

a) Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM-System) der DWA umfasst die Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten, Fach- und Entscheidungskompetenzen, Verfahren, Prozesse und erforderlichen Mittel bei Betreibern von Abwasseranlagen, Talsperren und großen Stauanlagen bzw. Gewässerunterhaltungspflichtigen.

b) Merkblatt DWA-M 1000

Dieses Merkblatt enthält Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen. Ziel ist es, eine Grundlage für eine sichere,

zuverlässige, umweltgerechte und wirtschaftliche Abwasserbeseitigung im Sinne der gesetzlichen und technischen Regelungen zu schaffen.

c) Merkblatt DWA-M 1001

Dieses Merkblatt enthält Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen. Ziel ist es, eine Grundlage für eine sichere, zuverlässige, umweltgerechte und wirtschaftliche Gewässerunterhaltung im Sinne der gesetzlichen und technischen Regelungen zu schaffen.

d) Merkblatt DWA-M 1002

Dieses Merkblatt enthält Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Talsperren und großen Stauanlagen. Ziel ist es, eine Grundlage für einen sicheren, zuverlässigen, umweltgerechten und wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der gesetzlichen und technischen Regelungen zu schaffen.

e) DWA-TSM-Stelle

Die DWA unterhält für die Durchführung des Verfahrens zur Bestätigung des TSM eine DWA-TSM-Stelle. Die DWA-TSM-Stelle hat ihren Sitz in der DWA-Bundesgeschäftsstelle.

Ihre Aufgaben sind in den „Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt im Bereich Technisches Sicherheitsmanagement“ (Geschäftsordnung für das TSM) definiert.

f) DWA-TSM-Experte

Entsprechend fachlich qualifizierte und ausgebildete Person zur Durchführung von TSM-Prüfungen. Die DWA setzt zur Prüfung nur von ihr ernannte DWA-TSM-Experten ein.

Kriterien für die Berufung der Experten sind in der Geschäftsordnung für das TSM definiert.

g) DWA-TSM-Bestätigung

Eine DWA-TSM-Bestätigung wird nach einer erfolgreichen TSM-Prüfung ausgestellt.

h) DWA-TSM-Leitfäden

Die DWA-TSM-Leitfäden sind Fragenkataloge zu allgemeinen, spartenübergreifenden und fachspezifischen Themen der jeweiligen Sparten, die zur Vorbereitung und Durchführung einer TSM-Prüfung dienen. Sie werden von der DWA veröffentlicht.

§ 4 Antragstellung, Beauftragung und Zahlung

a) Antragstellung

Die Durchführung einer TSM-Prüfung bei Betreibern von Abwasseranlagen, Talsperren und großen Stauanlagen bzw. Gewässerunterhaltungspflichtigen wird bei der TSM-Stelle der DWA schriftlich beantragt (s. Anlage 1). Nach Prüfung des Antrages legt die TSM-Stelle den zeitlichen Umfang der TSM-Prüfung fest und unterbreitet ein entsprechendes Angebot (Preisliste siehe Anlage 3).

Sollen Betriebsführer mit den jeweiligen Betriebsführungen geprüft werden, so ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Eine Prüfung betriebsgeführter Unternehmen ohne ihren Betriebsführer ist nicht möglich.

Bei entflochtenen Unternehmen ist von jedem an der Prüfung beteiligten Unternehmen ein separater Antrag zu stellen.

b) Beauftragung

Der Antragsteller (nachfolgend: Auftraggeber) erteilt auf Grundlage des Angebotes der TSM-Stelle den Auftrag zur TSM-Prüfung. Der Auftraggeber erhält eine Auftragsbestätigung.

c) Zahlung

Die DWA stellt dem Auftraggeber nach Durchführung der Prüfung die erbrachten Leistungen in Rechnung.

§ 5 Auswahl der TSM-Experten

Die TSM-Stelle schlägt dem Auftraggeber die TSM-Experten für die Durchführung der Prüfung vor. Der Auftraggeber kann einen oder mehrere der vorgeschlagenen TSM-Experten unter Angabe einer Begründung ablehnen. Aufgrund der Ablehnung wird dem Auftraggeber ein neuer Vorschlag unterbreitet. Bei erneuter Ablehnung des oder der TSM-Experten kann die TSM-Stelle von einer Prüfung des antragstellenden Auftraggebers absehen.

§ 6 TSM-Prüfung

a) Dauer

Der Zeitaufwand für eine Prüfung kann anhand der Regelprüfzeiten abgeschätzt werden. Diese betragen:

Bei Prüfung einer Sparte: 2 Tage

Bei Prüfung mehrerer Sparten erhöht sich die Regelprüfzeit um jeweils 1 Tag pro Sparte.

Abhängig von der Größe und der Organisationsstruktur des Auftraggebers kann der Umfang durch die TSM-Stelle erhöht werden, z. B. bei Einbindung von Betriebsführungen, komplexen Unternehmensstrukturen oder sehr großen Unternehmen.

Eine Reduzierung des Zeitaufwandes für die Prüfung ist im Einzelfall ebenfalls möglich.

b) Änderungsprüfung

Ergeben sich während des Gültigkeitszeitraumes der TSM-Bestätigung (siehe dazu § 7) in den Unternehmen Änderungen der Organisationsstruktur und/oder der Technischen Führungskraft, die den Fortbestand der TSM-Bestätigung beeinflussen, kann das Unternehmen eine Änderungsprüfung beantragen.

Der Umfang der Änderungsprüfung wird in Abhängigkeit vom Einzelfall von der TSM-Stelle festgelegt.

Die erfolgreich absolvierte Änderungsprüfung bewirkt den Fortbestand der TSM-Bestätigung über den noch verbleibenden Zeitraum, jedoch keine Verlängerung der Geltungsdauer der TSM-Bestätigung.

c) Orientierungsgespräch

Zur Klärung komplexer Einzelfragen im Vorfeld der TSM-Prüfung kann ein Orientierungsgespräch durchgeführt werden. Dieses wird von einem TSM-Experten durchgeführt und dauert max. 1 Tag.

d) Teilnehmer

An der TSM-Prüfung nehmen mindestens die Technische Führungskraft des Auftraggebers gemäß DWA-M 1000, DWA-M 1001 bzw. DWA-M 1002 und mindestens zwei TSM-Experten der DWA teil.

e) notwendige Unterlagen

Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin sind bei der TSM-Stelle Unterlagen über den/die zu prüfenden Bereich/e gemäß Anlage 2 einzureichen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den TSM-Experten die Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gestatten und, falls erforderlich, die Unterlagen zu überlassen.

f) Ablauf der Prüfung

Die Prüfung wird anhand der ausgefüllten TSM-Leitfäden durchgeführt und umfasst zusätzlich:

- Einsicht in die Unterlagen und Dokumente des Auftraggebers,
- das Hinzuziehen von weiteren Mitarbeitern des Auftraggebers,
- die Begehung von Anlagen bzw. Anlagenteilen.

g) Dokumentation

Im Rahmen der Prüfung wird ggf. Handlungsbedarf festgestellt. Die Dokumentation der Prüfung umfasst mindestens die ausgefüllten und ggf. von den TSM-Experten kommentierten Leitfäden und den ggf. festgestellten Handlungsbedarf. Je ein Exemplar der Dokumentation erhalten der Auftraggeber und die TSM-Stelle.

§ 7 TSM-Bestätigung

a) Voraussetzung

Eine TSM-Bestätigung wird nach einer erfolgreich abgeschlossenen TSM-Prüfung ausgestellt. Sie bescheinigt dem Auftraggeber, dass nach Einschätzung der TSM-Experten die Anforderungen des DWA-M 1000, DWA-M 1001 bzw. DWA-M 1002 im geprüften Unternehmen umgesetzt werden.

Die TSM-Bestätigung wird durch die TSM-Stelle auf Basis des Prüfergebnisses der TSM-Experten ausgestellt. Die TSM-Bestätigung gilt nur für den geprüften Auftraggeber bzw. die geprüften Teile des Betriebes und hat nur für den geprüften Standort Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar. In der TSM-Bestätigung wird/werden die Technische/n Führungskraft/-kräfte mit ihren Verantwortungsbereichen benannt und die Geltungsdauer vermerkt.

b) Geltungsdauer

Die TSM-Bestätigung gilt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der TSM-Stelle über die Bestätigungserteilung, sofern keine Gründe für das vorzeitige Erlöschen der Gültigkeit vorliegen bzw. eintreten.

c) Erlöschen

Die TSM-Bestätigung erlischt, wenn mindestens einer der genannten Punkte eintritt:

- Ablauf von 5 Jahren,
- Geschäftsaufgabe,
- wesentliche organisatorische Änderungen (s. §6b),
- Ausscheiden bzw. Wechsel der Technischen Führungskraft (s. §6b),
- wenn Organisationsmängel durch Schadensfälle (Unfälle, etc.) bekannt werden,
- erhebliche Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- missbräuchliche Verwendung, z. B. wenn die TSM-Bestätigung auf falschen oder unvollständigen Angaben basiert bzw. durch falsche oder unvollständige Unterlagen des Auftraggebers veranlasst wurde.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Neben den in §6c genannten Pflichten ist der Auftraggeber verpflichtet:

a) vor der Prüfung

- die Unterlagen gemäß Anlage 2 fristgerecht (bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin) bei der TSM-Stelle einzureichen.

b) während der Prüfung

- den Prüfern Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren,
- den Prüfern im Rahmen der Begehung Zugang zu den Anlagenteilen zu gewähren,
- die Technische Führungskraft und die erforderlichen technischen Fachkräfte verfügbar zu halten.

c) nach der Prüfung

- die TSM-Stelle schriftlich über wesentliche Änderungen der Organisation sowie das Ausscheiden bzw. den Wechsel der Technischen Führungskraft zu unterrichten,
- die TSM-Stelle schriftlich über das Auftreten von Schadensfällen zu informieren, die auf Organisationsmängel zurückzuführen sein könnten.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten Schadensersatzansprüche entstehen können, die ggf. im Wege des Rückgriffs gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

§ 9 Beschwerdeverfahren

Gegen Nichterteilung bzw. vorzeitiges Zurückziehen der DWA-TSM-Bestätigung ist der begründete Einspruch bei der DWA-TSM-Stelle möglich. Der Einspruch muss dort per Einschreiben mit Rückschein binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingehen.

Beschwerden zum Bestätigungsverfahren werden von einem Beschwerdegremium behandelt. Dieses setzt sich aus dem Leiter der DWA-TSM-Stelle, den an der Prüfung beteiligten TSM-Experten und 2 Mitgliedern der fachlich zuständigen DWA-Arbeitsgruppe, ersatzweise dem Obmann des übergeordneten Fachausschusses zusammen.

Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens berücksichtigt.

Das Beschwerdegremium trifft eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde schriftlich bekannt.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

a) Gründe

Der Kunde darf ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

Die DWA kann eine Prüfung verweigern, wenn ein erfolgreicher Abschluss bereits aufgrund der Prüfung der Unterlagen durch die TSM-Stelle nicht zu erwarten ist.

b) Kosten

Der Rücktritt vom Vertrag ist für den Kunden bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin kostenfrei.

Im Falle eines Rücktrittes nach Ablauf dieser Frist erhebt die DWA eine Kostenpauschale in Höhe von 10 % der Grundbeträge.

Im Falle eines Rücktrittes durch die DWA entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten.

§ 11 Haftung

Die DWA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt. Gleiches gilt für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), wobei der Schadensersatzanspruch für die Verletzung solch wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht zugleich ein anderer der i. S. d. S. 1 aufgeführten Fälle gegeben ist.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus einer Beauftragung i. S. d. §4 resultieren, Bonn als Vereinssitz der DWA.

§ 13 Salvatorische Klausel

Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleiben sie im Übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt dann eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anlage 1

Antrag auf Durchführung einer TSM-Prüfung

Hiermit beantragen wir bei der DWA die Durchführung einer TSM-Prüfung für die Sparte(n):

- Abwasser auf Basis des Merkblattes DWA-M 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen“.
- Gewässer auf Basis des Merkblattes DWA-M 1001 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen“
- Talsperren und große Stauanlagen auf Basis des Merkblattes DWA-M 1002 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Talsperren und anderen großen Stauanlagen“

Antragstellendes Unternehmen:

Geschäftsfelder:

- | | |
|--|--------------------------|
| Abwasserableitung | <input type="checkbox"/> |
| Gewässerunterhaltung (Pflege, Entwicklung) | <input type="checkbox"/> |
| Abwasserbehandlung | <input type="checkbox"/> |
| Wasserwirtschaftliche Anlagen | <input type="checkbox"/> |
| Gewässerausbau/-rückbau | <input type="checkbox"/> |
| Trinkwasserversorgung | <input type="checkbox"/> |
| Stromversorgung | <input type="checkbox"/> |
| Rohwasserbereitstellung | <input type="checkbox"/> |
| Gasversorgung | <input type="checkbox"/> |
| Energiegewinnung | <input type="checkbox"/> |
| Fernwärmeversorgung | <input type="checkbox"/> |
| Hochwasserschutz/Niedrigwasseraufhöhung | <input type="checkbox"/> |

Es liegen bereits TSM-Bestätigungen vor.

nein ja, und zwar:

Abwasser gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

Gewässer gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

Talsperren gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

Wasser gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

Strom gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

Gas gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

Fernwärme gültig bis: _____ ausgestellt von: _____

DWA-Mitgliedsnummer: _____

Zu prüfende (Teil-)Organisation falls abweichend vom Antragsteller:

Falls eine TSM-Abwasser-Prüfung beantragt wird:

Technische Führungskraft/-kräfte gemäß DWA-M 1000:

Anzahl der Mitarbeiter (Bereich Abwasser): _____

Netzlänge: _____

Anzahl der Abwasserbehandlungsanlagen: _____

Einwohnerwerte insgesamt: _____

Bemerkungen:

Der Antragsteller ist Betriebsführer für:

Der Antragsteller hat mit der Betriebsführung beauftragt:

Falls eine TSM-Gewässer-Prüfung beantragt wird:

Technische Führungskraft/-kräfte gem. DWA-M 1001: _____

Anzahl der Mitarbeiter (Bereich Gewässer): _____

Gesamtlänge der Gewässer: _____

Länge der zu unterhaltenden Gewässer: _____

Anzahl der Wehre und wasserbaulichen Anlagen: _____

Anzahl der Anlagen zur Speicherung von Oberflächenwasser: _____

Größe des Einzugsgebietes: _____

Bemerkungen:

Falls eine TSM-Stauanlagen-Prüfung beantragt wird:

Technische Führungskraft/-kräfte gem. DWA-M 1002: _____

Anzahl der Mitarbeiter (Bereich Talsperren): _____

Gesamtstauraum: _____

Größe des Gesamteinzugsgebietes: _____

Anzahl der Talsperren: _____

Bemerkungen:

Ansprechpartner im Hause des Antragstellers:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel: _____

Fax: _____

E-mail: _____

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DWA-TSM erkennen wir an.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Bitte senden Sie diesen Antrag an:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

TSM-Stelle

Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef

Fax: +49 2242 872-200 · E-Mail: tsm@dwa.de

Anlage 2

Liste der Unterlagen, die vom Auftraggeber vor der Prüfung einzureichen sind:

- ausgefüllte TSM-Leitfäden allgemeiner Teil sowie für die zu prüfende Sparte(n)
- Liste mit Namen und Funktion der Teilnehmer an der TSM-Prüfung
- Organigramm(e) mit Namen und Funktionen
- Verzeichnis der Prozess- oder Verfahrensbeschreibungen
- Verzeichnis der Dienst-, Betriebs- und Arbeitsanweisungen
- bei Betriebsführungen: Auszug aus jedem Vertrag, aus dem der Umfang der übertragenen Pflichten hervorgeht
- bei Betriebsführungen und bei entflochtenen Unternehmen: Matrix „Tätigkeitsfelder und Verantwortlichkeiten“ (s. Anlage 4)
- Sonstiges (z. B. Karte des Einzugsgebietes, betriebliche Besonderheiten)

Anlage 3

Preise

TSM-Prüfung

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder der DWA
Grundbetrag Allgemeiner Teil	700,00 €	840,00 €
Grundbetrag Abwasser	700,00 €	840,00 €
Grundbetrag Gewässer	700,00 €	840,00 €
Expertentagesatz	850,00 €	1020,00 €
Bearbeitungspauschale für die Prüfung jedes weiteren Unternehmens bei gemeinsamer Prüfung entflochtener Unternehmen	350,00 €	420,00 €
Bearbeitungspauschale für die Prüfung jedes betriebsgeführten Unternehmens gemeinsam mit seinem Betriebsführer	350,00 €	420,00 €
Reise- und Übernachtungskosten nach Aufwand		
Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.		

Änderungsprüfung

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder der DWA
Bearbeitungspauschale in Abhängigkeit vom Umfang der Änderungen bis zu	350,00 €	420,00 €
Im Falle eines erforderlichen Vorort-Termins	850,00 €	1020,00 €
Reise- und Übernachtungskosten nach Aufwand		
Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.		

Orientierungsgespräch

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder der DWA
Organisationspauschale	350,00 €	420,00 €
Expertentagesatz	850,00 €	1020,00 €
Reise- und Übernachtungskosten nach Aufwand		
Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.		

Anlage 4

Matrix Tätigkeitsfelder und Verantwortung

Matrix Tätigkeitsfelder und Verantwortung Tätigkeitsfelder von Bereibern für Abwasseranlagen nach DWA-M 1000, Abschnitt 3 Hinweis: Die Tätigkeitsfelder entsprechen den im Merkblatt DWA-M 1000 aufgeführten. Diese Matrix ist als Beispiel zu verstehen und kann den Gegebenheiten im bzw. der Organisationsstruktur des Unternehmens angepasst werden. Zwischen den Tätigkeitsfeldern sind eindeutige Schnittstellen zu definieren. Tätigkeitsfeld	Kläranlage(n)	Kanalnetz						Bemerkungen
	Technische Führungskraft							
	Name	Name	Name	Name	Name	Name	Name	
Abwasserbeseitigungskonzept								
Planung								
Bau								
Betrieb								
Instandhaltung								
Überwachung des Abwassers								
Satzungsvollzug								
Indirekteinleiterüberwachung								
Anschlusswesen (Kunden)								
Prozessbezogene Gefahren- und Schwachstellenanalyse und Beurteilung								
Prozessbezogene Festlegung von Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen								
Bereitstellung von Betriebsstoffen								
Bereitstellung und Instandhaltung von Betriebsmitteln								
Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes								
Notfallplanung								
Festlegungs der personellen Ausstattung und Struktur								
Grundstücks- und Wegerechtserwerb								
Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, Materialwirtschaft								
Öffentlichkeit, Kundenservice								
Vertrags- und Rechtsangelegenheiten								
Finanzmittelplanung und -beschaffung								
Arbeitssicherheit (Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz)								
	V ... verantwortlich M ... mitwirkungspflichtig							